

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangs-
verordnung - BeamtVÜV

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A.

1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 4 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Für Beamte und Richter im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als die Summe der Bezüge aus der Versorgung und der Dienstbezüge aus dem Amt der Wiederverwendung eine Höhe von 110 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich das Ruhegehalt bemißt.

07. MAI 1991

Ausgeliefert am

216/1/91

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung würden reaktivierte Ruhestandsbeamte neben ihren Bezügen aus dem Amt der Wiederverwendung, die ihrer Höhe nach den Bezügen eines vergleichbaren Amtes in den alten Ländern entsprechen, die vollen Ruhestandsbezüge erhalten. Dies würde zu unangemessen hohen Gesamtbezügen führen. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, als sie zusammen mit den Dienstbezügen 110 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreiten, nach denen sich das Ruhegehalt bemißt.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.